

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Marktgemeinde: **Markersdorf-Haindorf**
Polit. Bezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **13.09.2021**, in Erwägung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Mitterau** abgeändert.
- § 2 Die Abänderung umfasst den **Änderungspunkt a** der Änderung des örtlichen Flächenwidmungsplanes, welche im Zeitraum vom 23.07.2021 bis 03.09.2021 öffentlich aufgelegt war. Die Änderung wird gemäß den Empfehlungen im Schreiben 689/2021 der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH vom 07.09.2021 beschlossen.
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Markersdorf, am

angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 5: Nelkengasse

a) Wasserleitung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 02/2021 vom 22.03.2021 die Leistungen für die Erd-, Baumeister-, und Asphaltarbeiten inkl. Lieferleistungen zur Herstellung der Nelkengasse und Liliengasse, Straßenbau und Straßengestaltung an die Firma Fa. Franz Schütz Gesellschaft m.b.H, 3610 Weißenkirchen 198, vergeben. Bei den Sanierungsarbeiten wurde festgestellt, dass die bestehende Trinkwasserleitung in der Nelkengasse als AZ-Leitung (Asbestzementleitung) ausgeführt ist. Die Bauaufsicht, Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, hat eine Kostenschätzung bezüglich Austausch auf PVC-Leitung erstellt. Die Kosten für 150 lfm. Wasserleitung betragen ca. € 35.000,00 netto.

GR Fajtl erscheint um 19.47 Uhr zur Sitzung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Austausch der Trinkwasserleitung in der Nelkengasse laut Kostenschätzung vom 24.08.2021 wird genehmigt.

Die Firma Fa. Franz Schütz Gesellschaft m.b.H, 3610 Weißenkirchen 198, wird mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragt.

Die Herstellungskosten betragen € 35.000,00 exkl. MwSt. bzw. € 42.000,00 inkl. MwSt.

Verbuchung: 85000.004100 WVA

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) Straßenbau

Im Zuge der ersten Grabarbeiten wurde festgestellt, dass in der Nelkengasse der Straßenunterbau nicht entspricht. Laut Bauaufsicht, Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, ist es notwendig den Unterbau neu herzustellen. Der Unterbau soll ab Haus Nelkengasse 14 bis zum Kreuzungsbereich NEU hergestellt werden. Laut Kostenschätzung betragen die Herstellungskosten (Auskoffierung, Planum, Frostschutz und mech. stab. Tragschicht) ca. € 14.000,00 netto.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Unterbau in der Nelkengasse (ab Hausnummer 14 bis zur Kreuzung NEU) wird laut Kostenschätzung vom 27.08.2021 erneuert.

Die Firma Fa. Franz Schütz Gesellschaft m.b.H, 3610 Weißenkirchen 198, wird mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragt.

Die Herstellungskosten betragen € 14.000,00 exkl. MwSt. bzw. € 16.800,00 inkl. MwSt.

Verbuchung: 61200.002000

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 6: Arztparkplatz Haindorf

Anlässlich des Neubaus der Arztpraxis in Haindorf werden Parkplätze im öffentlichen Raum entlang der Landesstraße und entlang der Zufahrtsstraße Schinnerl errichtet. Auf der Zufahrtsstraße Schinnerl ist ein Regenwasserkanal herzustellen.

Von der Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, wurde ein Angebot betreffend Ingenieurleistungen für die Detailplanung und Bauausführung eingeholt.

Allgemeines und Umfang des Projektes:

- RW-Kanal DN 300 ca. 45 lfm
- Straßenbau für 600 m²
- Parkplätze entlang der Landesstraße L5135

Die geschätzten Baukosten für das Projekt betragen:

Gesamtsumme RW	€ 21.000,00 exkl. MwSt.
Gesamtsumme Straßenbau und Parkplätze	€ 60.000,00 exkl. MwSt.
Gesamtsumme	€ 81.000,00 exkl. MwSt.

Zur Realisierung des Projektes sind daher folgende Leistungen notwendig:

- Planung RW
- Bauleitung RW
- Straßenplanung mit Höhenpunkten der fertigen Straße inkl. erforderliche Querprofile
- Ausschreibungsunterlagen
- Örtliche Bauaufsicht

Die Ingenieurkosten betragen für Planungs- und Bauausführungsphase laut Angebot 21-193 vom 05.08.2021, € 10.246,81 netto – **Anhang 15**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, wird laut Angebot 21-193 vom 05.08.2021 mit den Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauausführungsphase „Kanal- und Straßenbau Arzt Haindorf“, beauftragt.

Die Auftragssumme beträgt € 10.246,81 netto bzw. € 12.296,17 brutto.

Verbuchung: 61200.002000 Straßenbau
85100.004200 RW-Kanal
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 7: Leader-Region – Weiterführung

Die LEADER-Region Mostviertel-Mitte wird sich für eine weitere Förderperiode bis 2027 um die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm der EU bewerben. Zur Abgrenzung der Gebietskulisse ist es notwendig, dass in den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden ein Beschluss über den weiteren Verbleib der Gemeinde im LEADER-Verein gefasst wird.

Mit den Fördermöglichkeiten aus dem LEADER-Programm steht den regionalen AkteurlInnen ein hilfreiches Instrument zur Weiterentwicklung von Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum zur Verfügung.

So sind z.B. seit rund eineinhalb Jahren „Die Filmchronisten“ auf der Suche nach besonderen Geschichten und Erzählungen in den 16 Projektgemeinden der LEADER-Region Mostviertel-Mitte unterwegs, um daraus insgesamt rund 100 kurze Filme zu gestalten.

Unschätzbares, oft nur mündlich überliefertes Wissen, Erinnerungen der letzten Zeitzeugen, Geschichte aus erster Hand erzählt, aber auch Entwicklungen, die das Hier und Heute prägen. All das, was die „Seele unserer Region“, ihre kulturelle Identität ausmacht, soll mit den Filmen dokumentiert und verewigt werden.

In den kommenden Monaten finden nun die Vorführungen der entstandenen Filme in den Projektgemeinden statt.

Die nächsten Termine sind:

Mitterbach	Alte Gerberei	17.09.2021	19:00 Uhr
Hofstetten-Grünau	BGZ	29.10.2021	19:00 Uhr
Rabenstein	GuK	17.11.2021	19:00 Uhr

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf bleibt Teil der LEADER-Region Mostviertel-Mitte und wird sich am LEADER-Förderprogramm der EU 2023-2027 aktiv beteiligen.

Dadurch verpflichtet sich die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf in den Jahren 2023 bis 2029 (LEADER-Programmperiode von 2023 bis 2027 sowie weitere Umsetzung und Abrechnung von Projekten 2028/2029) einen jährlichen LEADER-Beitrag in Höhe von € 1,00 bis max. € 1,50 / EinwohnerIn* zu leisten. Der LEADER-Beitrag NEU erhält ab 2023 Gültigkeit.

Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, sich aktiv an der Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) in Form eines Bottom-up-Prozesses zu beteiligen und in weiterer Folge die gemeinsam erarbeitete LES zu unterstützen. Die festgelegten Ziele und Maßnahmen in der LES im Wirkungsbereich der Gemeinde werden mitgetragen und in Abstimmung mit den anderen Gemeinden in der Umsetzung unterstützt.

Verbuchung: 77100-726000
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 8: Löschungserklärung – EZ 324, KG 19518 Markersdorf

Dr. Robert Hofmann, öffentlicher Notar, Raiffeisenplatz 1, 3650 Pöggstall, hat eine Löschungserklärung betreffend Gst. Nr. 283/9, EZ 324, Grundbuch 19518 Markersdorf, übermittelt – **Anhang 16.**

Eigentümer dieser Liegenschaft ist Helmut Brandstätter, Westbahnstraße 14, 3385 Markersdorf.

Auf dem Grundstück ist unter C-LNR 1a das Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Markers-

dorf-Haindorf für den Fall, dass keine Wohngebäude errichtet wird, einverleibt.

Da die Bedingungen des Kaufvertrages voll erfüllt sind, muss die Marktgemeinde ihre ausdrückliche Einwilligung erklären, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten ob der vorgenannten Liegenschaft EZ 324, KG 19518 Markersdorf die Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten einverleibten Wiederkaufsrechtes vorgenommen werden kann.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorgestellte Löschungserklärung wird genehmigt und unterfertigt.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Ofenauer, Vizebgm. Birgmayr, GR Häusler, GR Fajtl*

zu 9: Pegellatte – Sierningbach

Die FF Haindorf hat einen Kostenvoranschlag für die Montage einer Messlatte beim Sierningbach übermittelt. Auf Empfehlung des Berichtes des Hochwassers 2020 soll am Sierningbach ein Pegel errichtet werden.

Die Kosten betragen € 1.300,00 brutto für Pegellatte und Montage.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Fa. Franz Kleebinder, Pielachtalstraße 9, 3385 Markersdorf wird mit der Anfertigung und Montage einer Pegellatte beauftragt.

Verbuchung: *63900.004000*

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 10: Ansuchen um Subvention

a) Musikverein Prinzersdorf-Markersdorf

Der Musikverein Prinzersdorf-Markersdorf hat ein Ansuchen um Subvention für Neueinkleidung und Trachtengilets gestellt. Der Musikverein hat aktuell über 50 aktive Mitglieder und die Trachtenbekleidung geht auf das Jahr 1962 zurück. Aktuell sind für die männlichen Musiker neue Gilets und Gürtel vorgesehen. Die Kosten betragen € 7.570,00 brutto.

Bei der Marktgemeinde Prinzersdorf wurde ebenfalls um Subvention angesucht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Prinzersdorf-Markersdorf eine außerordentliche finanzielle Unterstützung in Höhe von € 2.000,00 gewähren.

Verbuchung: *32100-777000*

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) Sportunion

Die Sportunion hat mündlich um finanzielle Unterstützung für das laufende Sportprogramm angesucht. Durch den Umbau der Volksschule ist es zurzeit nicht möglich den Turnsaal für das Sportprogramm zu nutzen. Es wurde daher ein Ausweichquartier in Prinzersdorf angemietet. Die Sportunion ersucht um Übernahme der Mietkosten, bis der Turnsaal in der Volksschule wieder genutzt werden kann.

Es liegt jedoch noch kein schriftliches Ansuchen vor.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderat:

ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES
MARKTGEMEINDE MARKERSDORF-HAINDORF

SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF

NR.: 1617/F.A.1. (Markersdorf)
NR.: 1617/F.A.2. (Haindorf)

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	03. Sep. 2019
Zahl:	

LAGEFRIST: 02.09.-14.10.2019

Name des Stellungnehmenden:

Nachname:	Lechner Josefa und Martha	Off Petra
Adresse:	3385 Markersdorf Pielachalstraße 21	1110 Wien Lorystraße 8-10/1/12.
Telefonnummer:	0699/12197431	0676/85462544

Marktgemeinde und Planblatt-Nr.: Markersdorf

Flächennummer: 48 und 47/2

Stellungswunsch: Umwidmung in Bauland Wohngebiet

Begründung:

Der Eigentümer beabsichtigt ein Wohnhaus zu errichten
er beabsichtigt ein Schwimmbad zu errichten
Teil der Parzelle Nr. 48 liegt bereits im
Bauland-Wohngebiet und soll zur Gänze ins
Bauland-Wohngebiet aufgenommen

3.9.2019

Lechner Josefa



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/22618

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	10. Okt. 2019
Zahl:	

Antrag zur beabsichtigten Abänderung des Flächenwidmungsplanes.

Zu Änderungspunkt 1:

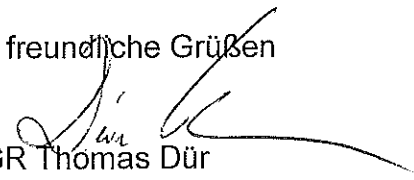
Umwidmung von Bauland-Sondergebiet-kommunale Einrichtungen auf Grünland- Land- und Forstwirtschaft

Die westliche Teilfläche der Parzelle 402/2 soll nicht auf Grünland- Land- und Forstwirtschaft rückgewidmet werden.

Derzeit gibt von der Gemeinde Überlegungen Teilflächen der Parzellen 400/2 und 402/2 als Naherholungsgebiet zu nutzen.

Um die Möglichkeit zur Errichtung von WC Anlagen oder sonstigen Gebäuden zur öffentlichen Nutzung zu erhalten, soll die bestehende Widmung bestehen bleiben.

Mit freundliche Grüßen


GGR Thomas Dür

Franz und Eva Angelika Dür
Amselgasse 7, 3385 Markersdorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	30. Sep. 2019
Zahl:	138

An die
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf

Markersdorf, 28.09.2019

Ansuchen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

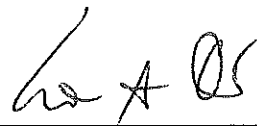
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Eigentümer des Grundstückes Nr. 423/12. Ein Teil des Grundstückes ist als Grünland gewidmet. Wir beantragen für diese Grünlandfläche die Umwidmung in eine private Verkehrsfläche.

Daten des Grundstückes:
Grundbuch 19518 Markersdorf
Einlagezahl 390
Grundstücksnummer 423/12
Gesamtfläche 1.411 m²



Franz Dür



Eva Angelika Dür

Eigentümer

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
3385 Marktplatz 4

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	- 9. Okt. 2019 
Zahl:


Haiderer-König Sonja
Mannersdorf 7
3384 Markersdorf-Haindorf

Mannersdorf, 7. Okt. 2019

**Abänderung des Flächenwidmungsplanes bzw. des örtlichen Raumordnungsprogrammes
in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf - Ansuchen um Umwidmung**

Betreffend: Grundstück Nr. 342 Teilfläche in der KG Mannersdorf

Hiermit beantrage ich die Umwidmung einer Teilfläche auf Grundstück Nr. 342 in der KG Mannersdorf von der Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf) in die Widmung Bauland – Erhaltenswerte Ortsstrukturen (BO) laut Plan in der Beilage.



Sonja Haiderer-König

Beilagen:

Teilflächenplan von Grundstück Nr. 342 – Ausschnitt – 2fach

Teilflächenplan von Grundstück Nr. 342 – Gesamtansicht – 2fach

Sonja Haiderer-König
KG Mannersdorf
Gndstnr. 342



Bay-Hausen-Menge

Größe:

342

MS Nennersdorf

Anthropische Fläche

Waldfläche ca. 180

Größe:

342



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 z. H. des Bürgermeisters
 Marktplatz 4
 3385 Markersdorf-Haindorf

Beilagen
 WA1-ÖWG-46122/003-2006
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14040 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Franz Kellner	14947	12. September 2019

Betrifft
 Marktgemeinde Markersdor-Haindorf, Änderung des örtlichen
 Raumordnungsprogrammes, KG Markersdorf u. a., Information

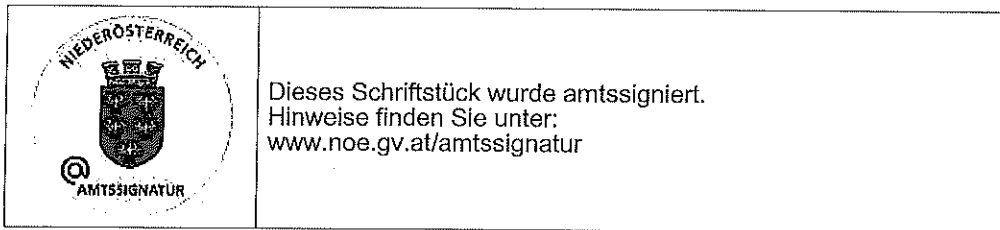
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu Ihrer Verständigung vom 3. September 2019, teilt die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Markersdorf-Haindorf mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht.

Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite
 Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Die Lage und die Breite dieser Betreuungsflächen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung) festgelegt werden.

Mit freundlichem Gruß
Für die Landeshauptfrau
K e l l n e r



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	17. Juni 2020
Zahl:

RU7-O-377/054-2019

Zu: RU1-R-377/025-2019 vom 12.6.2019

Betrifft: MG Markersdorf-Haindorf – Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 22.11.2019 die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zur Begutachtung übermittelt. Die Planungsunterlagen wurden vom Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Herfrid Schedlmayer ausgearbeitet. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird folgendes

GUTACHTEN

zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms abgegeben.

Allgemeines:

Die Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz wurden behandelt.

Die örtliche Situation, die geplanten Maßnahmen und die Begründung der einzelnen Änderungen sind im Umweltbericht und im Planungsbericht detailliert beschrieben, sodass von einer Wiederholung der Erläuterungen in diesem Gutachten Abstand genommen wird.

Umweltbericht:

Vier Varianten der Situierung der kommunalen Einrichtungen (Bauhof, Einlagerung von Materialien, Feuerwehr, Altstoffsammelzentrum), des Lagerplatzes bzw. der landwirtschaftlichen Kompostieranlage wurden in Bezug auf die Kriterien Boden/Untergrund, Verkehr/Lage, menschliche Gesundheit, technische Erschließbarkeit und Naturraum untersucht. Die Bewertung der Alternativen ist in einer Matrix dargestellt. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt sind im Umweltbericht nachvollziehbar und vollständig beschrieben.

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms:

1) Parz. 393, 402/2 (T), KG Markersdorf;

Verlegung des Standortes für BS-Kommunale Einrichtungen:

3) Parz. 399/2, KG Markersdorf;

Umwidmung von GIp auf GIf:

Ursprünglich war geplant, das Altstoffsammelzentrum und den Bauhof im Bereich westlich der Feuerwehr unterzubringen.

Doch anlässlich der Schließung des Altstoffsammelzentrums, das sich auf der als GIp gewidmeten Fläche befand, soll diese Widmung – ebenso wie die Widmung BS westlich der Feuerwehr - nun wieder gelöscht werden.

Darüber hinaus soll die landwirtschaftliche Kompostieranlage ausgelagert werden. Als Nachnutzung dieses versiegelten Areals ist nun die Unterbringung des Bauhofs geplant, der aus dem Siedlungsbereich verlegt werden soll, um Störungseinflüsse des Wohnbaulandes möglichst auszuschließen. Weiters soll hier auch Vereinen die Möglichkeit zur Einlagerung von Materialien für den Eigenbedarf geboten werden.

Die Widmung BS wird als Aufschließungszone 1 festgelegt, die erst zur Bebauung freigegeben wird, wenn die Erkundung von Kriegsrelikten stattgefunden hat, um eine Gefährdungsfreiheit sicherzustellen.

Betreffend die Eignung als Bauland ist im Erläuterungsbericht dokumentiert, dass die Hangwässer in den vorbeiführenden Graben eingeleitet werden und daher keine Gefährdung durch Hangwässer gegeben ist.

Laut Abt. Wasserwirtschaft stellt die Umwidmung auch keinen Widerspruch zur Lage innerhalb des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gemäß regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte dar.

Die Widmungsfestlegung resultiert aus der erforderlichen Standortverlegung von Nutzungen und auch der dadurch nicht mehr benötigten Flächen sowie der Vorbelastung durch ehemalige Nutzungen. Die Änderung steht im Einklang mit den fachlichen Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes.

2) Parz. 297/5 (T), KG Markersdorf;

Umwidmung von BB auf Vö:

Die Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche zur inneren Erschließung des Betriebsgebietes wird verlängert. Die Fläche befindet sich bereits im öffentlichen Gut. Die Umwidmung stellt eine Anpassung an die aktuelle Katastermappe dar.

4) Parz. 263, 262, 62/1, KG Winkel;

Umwidmung von Ggü-Retentionsraum auf BA:

Die geringfügige Erweiterung des BA ist als Anpassung an die HQ 100- Anschlaglinie der Sierning gemäß aktueller Abflussuntersuchung Pielach-Sierning zu werten.

Aus Sicht der Raumordnung liegen keine Tatsachen vor, die im Widerspruch zu den fachlichen Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes stehen.

5) KG Mannersdorf, Winkel;

Richtigstellung der Lage der Windkraftanlagen:

Es handelt sich um eine geringfügige Widmungskorrektur der Lage der Windkraftanlagen entsprechend dem Bestand in der Natur.

Dipl.-Ing. C i k l
Sachverständige für Raumordnung
und Raumplanung
elektronisch unterfertigt
21.01.2020



An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

688/2021
07.09.2021
fwaempst_1141

**ABÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES DER
MARKTGEMEINDE MARKERSDORF-HAINDORF**

**EMPFEHLUNGEN
ZUR BESCHLUSSFASSUNG**

0. VORBEMERKUNGEN

Die Unterlagen zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf sind in der Zeit vom 02.09.2019 bis zum 14.10.2019 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen. Während der Auflagefrist sind fünf Stellungnahmen abgegeben worden. Da der Änderungspunkt 1 nicht beschlossen werden soll, erübrigen sich Ausführungen zur Strategischen Beschlussfassung, da nur diesem Änderungspunkt eine solche zugrunde lag.

Die Amtssachverständige für Raumplanung und Raumordnung hat ein Gutachten abgegeben, in denen sämtliche Punkte positiv beurteilt wurden.

1. BEANTWORTUNG DER STELLUNGNAHMEN

Zu Dür Franz und Eva

Diese Stellungnahme stellt eigentlich das Ansuchen um Umwidmung dar. Dieses wurde im darauffolgenden Verfahren zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes berücksichtigt.

Die Stellungnahme soll zur Kenntnis genommen werden.

Zu Dür Thomas

Die Stellungnahme spricht sich gegen die Änderung des westlichen Teiles des Grundstückes 402/2 (Teil des Änderungspunktes 1) aus. Es soll weiterhin als Sondergebiet gewidmet bleiben.

Die Stellungnahme soll berücksichtigt werden.

Zu Haiderer-König Sonja

Diese Stellungnahme stellt den Antrag auf Umwidmung außerhalb der öffentlich aufgelegten Widmungspunkte dar. Unabhängig der Tatsache, dass hier kein Änderungspunkt vorliegt ist zu erwähnen, dass die Widmung Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur sinngemäß lt. NÖ Raumordnungsgesetz 2014 nicht nach außen erweitert werden kann und lediglich der Bestandssicherung von Gebäuden und zwischen diese Gebäuden eventuell auftretenden Grundstücken dient.

Die Stellungnahme soll nicht berücksichtigt werden.

Zu Lechner Josefa

Urgiert wird die Aufnahme des gesamten Grundstückes 48 in das Bauland. Dies ist aufgrund der Grundstücksgeometrie nicht möglich, gilt es doch einen einheitlichen Siedlungsabschluss zu fassen. Allerdings wird ein Teil dieses Grundstückes 48 im darauffolgenden Verfahren berücksichtigt.

Die Stellungnahme soll zur Kenntnis genommen werden

2. EMPFEHLUNG BESCHLUSSFASSUNG

Zu Änderungspunkt 1

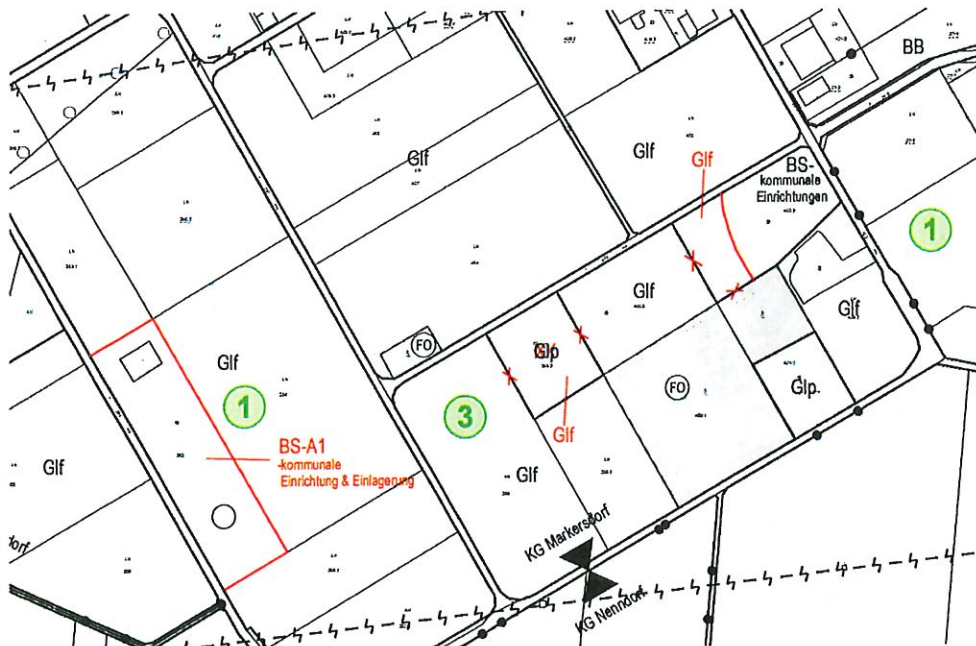


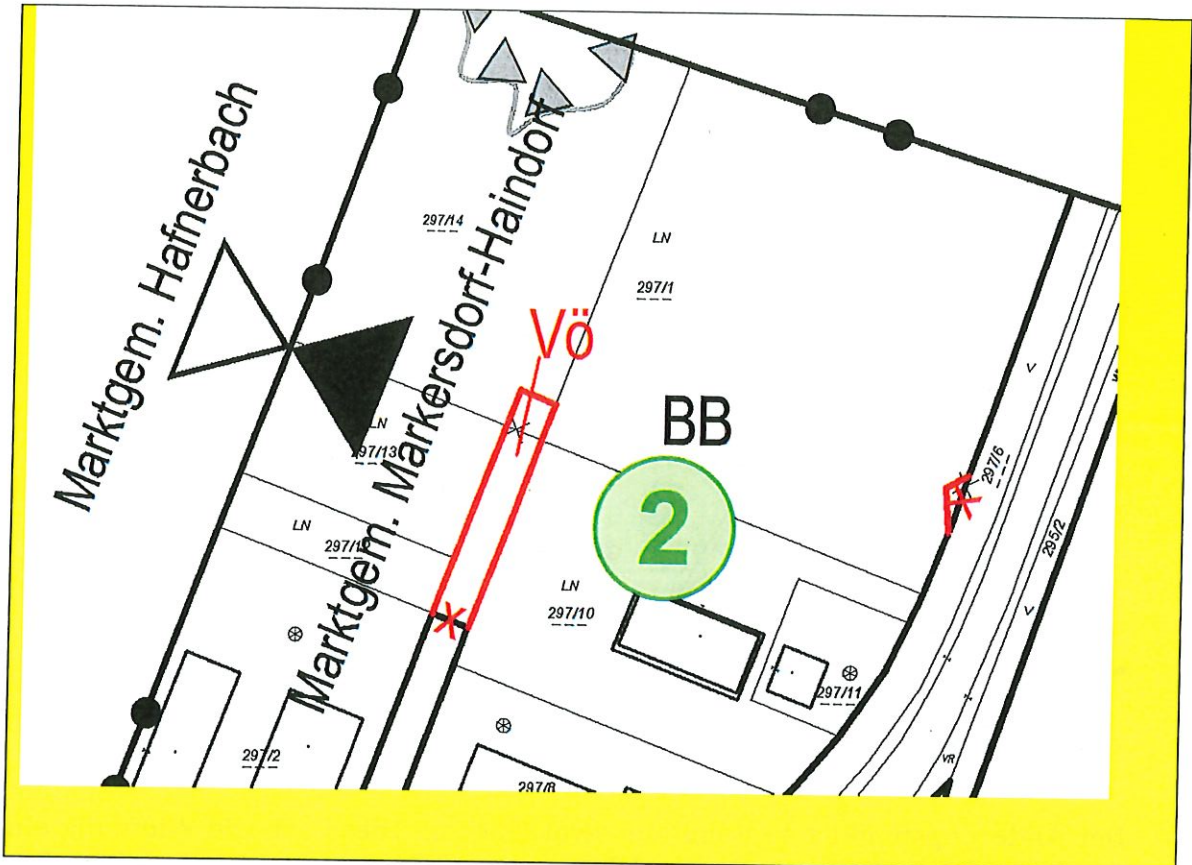
Abbildung 1: Auflage des Änderungspunktes 1

Der Änderungspunkt 1 bestand aus zwei Flächen. Diese sah die Widmung eines Sondergebietes (Kommunale Einrichtungen und Einlagerung) bei gleichzeitiger partieller Entwidmung von Sondergebiet vor. Da diese Intentionen obsolet sind, soll dieser Änderungspunkt nicht beschlossen werden.

Zu Änderungspunkt 2

Dieser sah die Fortsetzung der Straße im Betriebsgebiet an der Bundesstraße vor. In der Zwischenzeit hat sich die Straßenabgrenzung geringfügig anders dargestellt. Es soll somit der neue Stand der Straßenabgrenzung beschlossen werden. Eine Vermessung und Abtretung wurde bereits durchgeführt.

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 2 gemäß der nachfolgenden Darstellung zu beschließen.



Zu Änderungspunkte 3, 4, 5

Diese Punkte wurden vollinhaltlich positiv beurteilt.

Es wird empfohlen, die Änderungspunkte 3, 4, 5 wie öffentlich aufgelegt zu beschließen.

Loosdorf, am 07.09.2021

DI Herfried Schedlmayer

Marktgemeinde	Markersdorf-Haindorf
Eingelangt:	- 2. Aug. 2021
Zahl:	103 / 2021

ANHANG-8

Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf S.28



Sehr geehrter Herr Bgm. Mag. Ofenauer.

Betreff der Umwidmung des Grundstückes 147/1

Die Umwidmung ist als Spielplatz aus nachstehenden Gründen zu überdenken:

Was aus den Luftaufnahmen aus dem Jahre 2006 nicht ersichtlich ist habe ich rot gerahmt.

1. Definition SPIELPLATZ: ist eine Fläche, die durch Ihre Gestaltung und Ausstattung Kindern ein sicheres Spielen im Freien ermöglicht.
2. Müsste sämtlicher Pflanzbewuchs auf Giftigkeit usw. geprüft werden.
3. Dieser Pflanzbewuchs umschließt bereits 3-Seitig das gesamte Grundstück und ist nicht eingefriedet.
4. Müssten bei der Definition SPIELPLATZ, sämtliche Geräte und Pflanzen regelmäßig auf die Sicherheit überprüft werden.
5. Im Süden des Grundstückes befindet sich ein ca. 10 Meter Breiter, 60 Meter Langer und 3 Meter Tiefer Oberflächen Versickerungsgraben der Dorfstraßen. Dieser ist bei Regenfällen prall gefüllt. (Ertrinkungsgefahr). Diesen müsste man dann einzäunen, was aber die Erhaltung (Räumung) Massiv erschwert.
6. Die Hütte lässt sich so auch schwer einbringen.
7. Ruhen der Jagd auf Friedhöfen und Spielplätzen gansjährig.

Es gibt vielleicht auch die Möglichkeit, wie GRÜNLAND SPORTSTÄTTE.

Hier sieht das Landesgesetz vor das eine Hütte zur Aufbewahrung von Sportgeräten, Umkleide, WC Anlage, Gesellschaftsraum gestattet ist. **So kann die Dorfhütte mit 9 x 7 Meter mit eingebracht werden.**

Die WC Anlage ist aber nur bei Dorfveranstaltungen geöffnet.

Die Benützung des Grundstückes zur sportlichen Betätigung und Erholung ist bis auf Widerruf auf eigene Gefahr gestattet, Eltern Haften für Ihre Kinder. Betreten bei Schlechtwetter verboten. (wegen des vollen Wassergrabens).

Eine Einfriedung ist daher auch daher weder notwendig noch erwünscht.

Saisonelle Bejagung durch die offene Gestaltung, der Bepflanzung und der anschließenden Landwirtschaftlichen Grundstücken ist gestattet.

Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer der Gemeinde, kann aber von der Dorfgemeinschaft, Kurzform „POWUS“ nach Bedürfnis gemäht oder bepflanzt werden.

Ich habe mir erlaubt den „POWUS“ diese Gedanken zu unterbreiten. Nach deren Besprechung vom 27.07.2021 haben Sie keine Einwände, da die Verantwortung egal wie entschieden wird auf die Gemeinde zurückfällt.

Das wäre somit mein Vorschlag den es zu überdenken gibt.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Paukowitsch

Poppendorf, 02.08.2021